

**Zeitschrift:** Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO  
**Herausgeber:** Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe SKOS  
**Band:** 97 (2000)  
**Heft:** 9

**Rubrik:** Entscheide und juristische Beiträge

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 26.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Basel: SVP-Referendum gegen Sozialhilfegesetz

Laut Berichten der «Basler Zeitung» will die SVP das Referendum gegen das neue Sozialhilfegesetz ergreifen, das der Grosse Rat Ende Juni mit grosser Mehrheit beschloss. Die im Parlament mit einem Sitz vertretene Partei wirft dem neuen Gesetz vor, «keine griffigen Massnahmen gegen den Missbrauch von Fürsorgeleistungen» zu enthalten. Das sei aus der Luft gegrif-

fen, sagt dazu laut BAZ der Vorsteher des Fürsorgeamts der Stadt Basel, Rolf Maegli. Er verweist auf die Pflichten der unterstützten Personen, über ihre finanziellen und persönlichen Verhältnisse wahrheitsgetreu Auskunft zu geben. Wenn eine unterstützte Person «diese Pflichten schuldhaft verletzt, ist die wirtschaftliche Hilfe zu kürzen».

gem/baz

## Streit zwischen zwei Kantonen

### Der Unterstützungswohnsitz «flottierender» Drogenabhängiger

*Mit Rücksicht auf die besondere Situation «flottant» lebender Drogenabhängiger dürfen laut einem Urteil des Bundesgerichts an die Begründung eines Unterstützungswohnsitzes keine all zu grossen Anforderungen gestellt werden.*

Zu beurteilen war in Lausanne der Fall eines im Kanton Uri heimatberechtigten, aber seit seiner Geburt im Jahre 1966 im Kanton Zürich lebenden Mannes, der seinen früheren Wohnsitz Dielsdorf verlassen und sich fortan in Zürich und Winterthur aufgehalten hatte, bevor er schliesslich in die Drogenstation Fränkental eintrat. Der Kanton Zürich und das EJPD gingen davon aus, der Mann habe seinen fürsorgerechtlichen Unterstützungswohnsitz in Dielsdorf verloren und keinen neuen begründet, weshalb der Heimatkanton Uri die Unterstützungskosten übernehmen bzw. zurückerstatten müsse. Das Bundesgericht gelangte indes zum Schluss, der Drogenabhängige habe in Winterthur einen neuen Unterstützungswohnsitz begrün-

det, obwohl ihm diese Stadt die Anmeldung verweigert hatte.

Laut dem Urteil der II. Öffentlich-rechtlichen Abteilung liegt auf der Hand, dass der keiner geregelten Arbeit nach gehende und in Winterthur in einem Wohnwagen lebende Mann keine gefestigten sozialen und ökonomischen Beziehungen aufbauen konnte. Dies sei aber für einen Drogenabhängigen geradezu typisch und könne für sich allein nicht ausschlaggebend sein. Andernfalls vermöchten solche Personen überhaupt kaum je einen Unterstützungswohnsitz zu begründen. Wohl kann jemand nach der Konzeption des Zuständigkeitsgesetzes grundsätzlich auf Dauer ohne Unterstützungswohnsitz bleiben, doch darf dies nach Auffassung des Bundesgerichts nicht leichthin angenommen werden. Dies würde dem Sinn des Gesetzes und den Interessen der Bedürftigen wie der Gemeinwesen widersprechen. Zudem würde der Heimatkanton gegenüber dem Aufenthaltskanton zeitlich unbefristet ersatzpflichtig, was sich mit dem be-

absichtigten Übergang zum Wohnsitzprinzip nicht verträgt.

Eine Gesamtwürdigung aller Umstände des beurteilten Falles ergibt für das Bundesgericht, dass der Drogenabhängige den Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen von Dielsdorf nach Winterthur verlegt hat. Dass ihm hier die Anmeldung wegen seiner ungefestigten Wohnsituation verweigert wurde, ändert daran

nichts, zumal offenbar sein Aufenthalt auf dem Zeltplatz gerade wegen der fehlenden Dauerbewilligung für Winterthur unsicher blieb. Unter diesen Umständen könnte sich laut dem Urteil aus Lausanne sogar ernsthaft die Frage stellen, «ob die polizeiliche Anmeldung nicht schlicht als erfolgt zu gelten hat».

*Markus Felber*

*(Urteil 2A.420/1999 vom 2.5.00)*

## Entscheide zur Sozialhilfe des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich

Wichtige Entscheide des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich in Sozialhilfesachen sind neu im Internet abrufbar. Über [www.vgrzh.ch](http://www.vgrzh.ch) gelangt man auf die Homepage. Unter dem Stichwort «Rechtsprechung» kann das Rechtsgebiet «Fürsorgerecht» eingegeben werden, worauf

die Entscheide mit einer inhaltlichen Zusammenfassung erscheinen. Bei Anklicken des betreffenden Entscheids (z.B. VB.2000.00072) erscheint der Volltext.

*(Mitgeteilt von: Verwaltungsgericht des Kantons Zürich, Kanzlei der 3. Abteilung)*

## Alterspsychiatrie im Aufbruch

Während häufig über körperliche Beschwerden im Alter gesprochen wird, geschieht die Auseinandersetzung mit psychischen Erkrankungen im Alter weniger selbstverständlich. Vielmehr werden laut Pro Mente Sana psychische Krankheit älterer Menschen oftmals als Alterserscheinungen abgetan. Beispielsweise blieben rund die Hälfte aller Depressionen im Alter unerkannt. Mit den im Alter auftretenden Krankheiten befasst sich die im März erschiene Ausgabe der Zeitschrift Pro Mente Sana aktuell, «Alterspsychiatrie im Aufbruch». Weitere Schwerpunktthemen dieser Nummer sind: Versor-

gungsangebote für psychisch leidende ältere Menschen; Psychotherapie bei alten Menschen und weshalb sie trotz Erfolgen so selten angewendet wird; Entwicklung der Betreuung psychisch erkrankter Menschen im stationären Bereich; Rechte der Erkrankten sowie Unterstützungsangebote für Angehörige. Der Serviceteil enthält Adressen und Literaturhinweise.

*gem/pd*

*Alterspsychiatrie im Aufbruch. Pro Mente Sana aktuell 1/00; 40 Seiten, Fr. 9.-; zu beziehen bei: Pro Mente Sana, PF, 8042 Zürich, Tel. 01/361 82 72, Fax 01/361 812 16.*